

## Gesuch um Beanspruchung von Ausnahmen

Ausnahmegesuch nach Art. 46 Gemeindebaureglement (GBR) i.V.m.  
Art. 81 Abs. 1 Strassengesetz (SG).

„Unterschreiten des Strassenabstandes in der **Kantonsstrasse** (Bernstrasse)“

### Sanierung bestehender Gehweg von Marti Media nach Passarelle Hinterkappelen

Gesuchsteller: **Gemeinde Wohlen b. Bern**, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern

Parzelle-Nr.: Kanton Bern Nr. 2954 (Unterschreiten Strassenabstand)

---

#### Begehren (Art und Zweck)

Der Lattenzaun sowie die Mauer aus Eisenbahnschwellen sind in einem schlechten Zustand und müssen aus Sicherheitsgründen saniert werden. Gleichzeitig werden die Verbundsteine durch einen einschichtigen Asphaltbelag ersetzt.

#### Begründung

Bei diesem Fussweg handelt es sich um einen Schulweg. Dieser befindet sich heute bereits innerhalb der Fahrbahn bzw. innerhalb des gesetzlichen Strassenabstandes von 5.00 Meter ab Fahrbahnrand (Art. 80 SG). Es ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Gemäss Art. 81 Abs. 1 SG kann das Gemeinwesen oder im vorliegenden Fall das kantonale Tiefbauamt, Ausnahmen von den gesetzlichen Abständen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und wenn dadurch weder öffentliches Interesse noch wesentlich nachbarliche Interessen verletzt oder beeinträchtigt werden. Die besonderen Verhältnisse sind mit der Standortgebundenheit gegeben.

Durch die Unterschreitung des Strassenabstandes entsteht keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs oder der zu Fuss Gehenden. Die Verletzung von öffentlichem Interesse kann ausgeschlossen werden

Wir bitten Sie, das Gesuch entsprechend zu bewilligen.

Ort, Datum: Wohlen b. Bern, **25. Jan. 2021**

Bauherrschaft

**Departement Gemeindebetriebe**  
Departementsvorsteherin      Leiter Gemeindebetriebe



Projektverfasser  
**Gemeindebetriebe**  
Der Strasseninspektor



Patrick Gallaz